

## Informationen zur Entgeltbescheinigungsverordnung;

### Hinweise zu den Änderungen in der Darstellung der Entgeltabrechnung

Die Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV), die am 01.07.2013 in Kraft trat, regelt die Mindestangaben und den Aufbau einer Entgeltbescheinigung. Dadurch sind Änderungen in dem Entgeltnachweis erforderlich. Der „neue“ Entgeltnachweis kommt ab der Abrechnung für den Monat Januar 2015 zum Einsatz.

Nachfolgend stellen wir Ihnen die wesentlichen Neuerungen im Detail vor:

- Der Kernpunkt der neuen Entgeltverordnung ist die einheitliche Definition des Gesamtbruttos und das daraus berechnete Gesetzliche Netto. Der Arbeitgeberanteil aus der Zusatzversicherung (ZVK-Umlage-Arbeitgeber) und die Entgeltumwandlungen im Sinne des § 1 Abs.2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes erhöhen das Gesamtbrutto nicht mehr.
- Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 muss zwingend die Anschrift des Arbeitnehmers ersichtlich sein. Im Adressfenster wird zusätzlich die interne Dienstanschrift ausgegeben.
- Die Entgeltabrechnung ist als „Bescheinigung nach § 108 Abs. 3 Satz 1 GewO“ zu kennzeichnen.
- Die Entgeltbestandteile sind zukünftig dahingehend zu kennzeichnen, ob es sich um laufende oder einmalige Be- bzw. Abzüge handelt.
- Die Hinzurechnungsbeträge für die Steuer und Sozialversicherung (ZVK SV-Hinzubetrag/ZVK ST-Hinzubetrag) müssen nun im oberen Abschnitt bei den Entgeltbestandteilen aufgeführt werden.
- Das SV-Brutto wird zukünftig für jeden Zweig separat – unterteilt in laufende und einmalige Bezüge – dargestellt. Auch die steuerlichen Abzüge (Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) werden in laufend und einmalig unterteilt.

Die Entgeltbescheinigung soll zukünftig zur Vorlage bei Behörden dienen und das Erstellen von bestimmten Arbeitgeberbescheinigungen entbehrlich machen.

Falls Sie Ihre Entgeltabrechnung bei Behörden vorlegen, können die nicht unter die Vorgaben der Entgeltbescheinigungsverordnung fallenden Angaben unkenntlich gemacht, also geschwärzt werden.

Dies sind insbesondere folgende Angaben:

- Personalnummer
- Tarif- und Arbeitszeitmerkmale
- Berufsständische Versorgung
- Pfändungsempfänger (nicht den Pfändungsbetrag, da Auswirkung auf den Auszahlungsbetrag)
- Bankverbindungen
- Nachrichtliche Hinweise, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Abrechnung stehen

Gem. § 2 Abs. 2 der EBV dürfen auch die Kirchensteuermerkmale geschwärzt werden.

Eine aktuelle Entgeltbescheinigung erhalten Sie grundsätzlich nur, wenn sich im Vergleich zum Vormonat Änderungen ergeben. Bis zur Erstellung einer neuen Entgeltbescheinigung behält die vorherige ihre Gültigkeit.

Beiliegend haben wir ein Muster von dem künftigen Entgeltnachweis und einen Erklärungsbogen beigelegt.

Sollten Sie Rückfragen haben wenden Sie sich bitte an Ihre/n zuständige/n Personalsachbearbeiter/in.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Personalstelle